

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 32 (1916)

Heft: 10

Rubrik: Bau-Chronik

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Organ
für
die Schweiz.
Meisterschaft
aller
Handwerke
und
Gewerbe,
deren
Zunungen und
Veretue.

Illustrirte schweizerische Handwerker-Zeitung

Unabhängiges
Geschäftsblatt
der gesamten Meisterschaft

XXXII.
Band

Direktion: **Jenz-Holdinghausen Erben.**

Erscheint je Donnerstags und kostet per Semester Fr. 3.60, per Jahr Fr. 7.20
Inserate 20 Gts. per einspaltige Petitzeile, bei größeren Aufträgen
entsprechenden Rabatt

Büch, den 8. Juni 1916.

Wochenspruch: Der Arzt, den die Natur mit eigener Hand geweiht,
Der unbetrüglteste, ist unsere Mäßigkeit.

Bau-Chronik.

Baupolizeiliche Bewilligungen der Stadt Zürich wurden am 2. Juni für folgende Bauprojekte, teilweise unter Bedingungen, erteilt: Fridolin Schwarz für

einen Schuppenanbau Rolandstr. 13, Zürich 4; Schweizerische Straßenbauunternehmung Solothurn für ein Aufzug- und Kranportgerüst an der Hardstrasse, Zürich 4; G. Hess & Co. für ein Einfamilienhaus mit Terrassenanbau und Einfriedung Frele Strasse 20, Zürich 7; Petr. Streiff-Usteri für einen Umbau Schneckenmannstrasse 16/Welfenstrasse 2 und Abänderung der Einfriedung, Zürich 7; G. Bamert für einen Kaninchenstall bei Pol.-Nr. 327 an der Forchstrasse, Zürich 8; Kranken- und Diakonissenanstalt Neumünster für eine Veranda auf dem Anbau auf der Ostfassade des Hauses Forchstrasse Nr. 366, Zürich 8; Schweiz. Anstalt für Epileptische für Verlängerung des Gewächshauses an der Südstrasse, Zürich 8.

Zur Frage der Erstellung eines Sekundarschulhauses in Dübendorf (Zürich) empfahl die Sekundarschulpflege in der Gemeindeversammlung die Annahme des Projektes Kneil & Hässig und Genehmigung eines Kredites von 130,000 Fr.; im Interesse der Schule sollte eine Trennung möglichst vermieden werden. Dieser An-

sicht stimmten die meisten Diskussionsredner bei. Der Präsident der früheren Baukommission (Zsler, Wangen) legte ein anderes, billigeres Projekt vor: einen Anbau mit zwei Lehrzimmern im Betrage von 80,000 Fr. Von verschiedenen Seiten erging darauf die Anregung, erst die Bedürfnisfrage zu erörtern; diese wurde von der Gemeinde einstimmig bejaht. Nach reiflicher Diskussion beschloß die Versammlung mit 148 gegen 57 Stimmen grundsätzlich die Ausführung eines der beiden Projekte und Zurückweisung der beiden an die Sekundarschulpflege zur nähern Prüfung.

Der Landungssteg auf der Insel Usenau (Zürichsee), der mit seinem altertümlichen, unregelmäßig gefügten Gestein so recht in das Inselbild hineinpaßt, wird soweit renoviert, daß er mäßigen Anforderungen noch ein bis zwei Jahre zu genügen vermag. Ein neuer Steg, wofür ein Projekt ausgearbeitet wurde, hätte 10,000 Fr. gekostet. Diese Anlage und selbst diejenige für eine billigere Ausführung wäre in der Jetztzeit mit dem fehlenden Fremdenverkehr und den dementsprechend zurückgegangenen Einnahmen der Zürcher Dampfbootgesellschaft, die zum Unterhalt des Steges vertraglich verpflichtet ist, zu groß gewesen.

Für den Abbruch der alten Kühlhausbesitzung, deren Neuaufbau und für die Schlachthofverlängerung in Biel (Bern) verlangt der Gemeinderat von der möglichst bald einzuberufenden Gemeindeversammlung die Bewilligung des erforderlichen Kredites von 500,000 Franken. Da mit Rücksicht auf den Bahnhofumbau die

alte Kühlhausanlage auf 1. März 1917 abgebrochen sein muß, ist es zur unge störten Fortsetzung des Betriebes unerläßlich, daß die neue Kühlhausanlage auf diesen Zeitpunkt betriebsfertig dasteht.

Von den Bauten an der Badgasse in Bern wird berichtet: Bekanntlich hat sich die „Gemeinnützige Baugenossenschaft Bern“ in erster Linie die Sanierung der Badgasse an der Matte zum Ziel gesetzt. Drei Häuser (die Hälfte des Areals Friedbad) sind bereits im Rohbau erstellt. Ein Modell dieses Baublocks und eine Ansicht der projektierten ganzen Anlage an der Badgasse ist für einige Tage bei Kaiser & Co., Marktgasse, ausgestellt.

Bauliches aus St. Gallen. Der Bau des neuen Museums im untern Teil des Stadtparkes schreitet rüstig vorwärts. Die Grundmauern lassen den Umriss schon deutlich erkennen. Maurer und Steinmetzen haben dadurch willkommene Arbeitsgelegenheit. — Auch an der Verbreiterung der Torstraße wird tüchtig gearbeitet, so daß in nicht allzu langer Zeit die Goliathgasse vom Tramverkehr entlastet werden kann. — Beim Brühlgaßdurchstich sind die Abräumungsarbeiten fertig und es wird mit dem Neubau des Herrn Billwiler begonnen. — Es wird wahrscheinlich noch im Laufe dieses Monats mit dem Abbruch der Gebäude, an deren Stelle das Bezirksgebäude zu stehen kommt, begonnen, vorerst mit dem „Anllth“; voraussichtlich wird anschließend daran das Tuchhaus, das altehrwürdige Wahrzeichen der Neugasse, dran glauben müssen. — Voraussichtlich ist, daß während des Umbaues im alten Museum etwa sechs Zellen für Untersuchungshäftlinge eingerichtet werden, dorthin wird auch das Untersuchungsrichteramt verlegt werden, während das Bezirksgericht seine Räumlichkeiten im Rathaus und im Volksbankgebäude beibehalten wird.

Muster-Submissionsverordnung.

Ausgearbeitet und herausgegeben vom Zentralvorstand des Schweizerischen Gewerbevereins.

I. Allgemeine Grundsätze.

Art. 1. Arbeiten und Lieferungen sind in der Regel auf dem Wege der öffentlichen Ausschreibung zu vergeben. Von einer Ausschreibung kann abgesehen werden, wenn

- der in Frage stehende Wert nach Voranschlag Fr. 2000.— nicht übersteigt;
- die Ausführung besondere Fähigkeit erfordert oder durch Patentschutz beschränkt ist;
- der Gegenstand sich seiner besondern Art wegen oder aus wichtigen Gründen nicht zur Ausschreibung eignet oder nicht im voraus berechnen läßt.

Für periodische Arbeiten und Lieferungen ist die Ausschreibung je nach deren Umfang in Zeiträumen von 1—2 Jahren zu wiederholen.

Art. 2. Aus der Ausschreibung soll alles, was für die Preisberechnung von irgendwelcher Bedeutung ist, deutlich ersichtlich sein.

Art. 3. Die vergebende Behörde hat vor der Ausschreibung durch ein Sachverständigenkollegium, zusammengesetzt aus Fachleuten des in Frage stehenden Berufszweiges, den bezüglichen Mindestpreis feststellen zu lassen, der so zu berechnen ist, daß den betreffenden Uebernehmern noch ein angemessener Verdienst gesichert wird.

Das Sachverständigenkollegium hat aus mindestens zwei ihren Beruf ausübenden Fachleuten zu bestehen. Diese Fachleute, sowie die Organe der Behörden haben je für sich den Mindestpreis zu ermitteln. Geht die Ergebnisse dieser Einzelberechnungen wesentlich aus-

einander, so ist eine gemeinsame Berechnung vorzunehmen. Erzeugen sich bei Eröffnung der Offerten wesentliche Differenzen zwischen diesen und dem festgestellten Mindestpreise, so kann eine Nachprüfung dieses letzteren unter Beiziehung weiterer Sachverständiger angeordnet werden.

Handelt es sich um periodische Arbeiten oder Lieferungen, für welche der Mindestpreis bereits ermittelt wurde, so kann von einer neuen Preisberechnung so lange Umgang genommen werden, als die Faktoren, die zur Grundlage der Berechnung dienen, sich gleich bleiben.

Bestehen zwischen den Behörden und den Prüfungsorganisationen Preisvereinbarungen, so kann die Ermittlung des Mindestpreises unterbleiben. Wo örtliche oder Berufsverbands-Submissions- oder Berechnungsstellen bestehen, können solche ebenfalls für die Preisberechnung herangezogen werden; sie können auch das Sachverständigenkollegium ersetzen.

Art. 4. Die Vergebung hat in der Regel auf Grund von Einheitspreisen und auf Nachmaß stattzufinden; gegen eine Pauschalsumme nur dann, wenn der Gegenstand der Ausschreibung in allen seinen Teilen, Einzelheiten und Eigenschaften genau bekannt gegeben werden kann.

Das Verfahren des Auf- und Absteigens von Voranschlagspreisen ist unzulässig; ebenso die Vereinbarung von Durchschnittspreisen für von einander unabhängige Arbeiten und Lieferungen und zwar auch dann, wenn sie den Gegenstand des gleichen Vertrages bilden.

II. Ausschreibung.

Art. 5. Die Ausschreibung soll auf Grund der in Art. 3 vorgesehenen Vorbereitungsarbeiten und fertig erstellter Projekte erfolgen. Sie hat alle Angaben zu enthalten, die für den Interessenten von Bedeutung sein könnten, Gegenstand und Umfang der Arbeit genau zu umschreiben und den Eingabe- und Eröffnungstermin und -Ort zu bezeichnen.

Die Haupt- und Nebenleistungen müssen in besondern Positionen getrennt aufgeführt werden.

Umfangreichere Ausschreibungen sind, soweit die Natur des Gegenstandes es erlaubt, sowohl nach verschiedenen Berufsarten als auch innerhalb ein und desselben Berufes derart zu zerlegen, daß auch kleinern Uebernehmern oder Lieferanten die Beteiligung an der Bewerbung ermöglicht wird.

Art. 6. Die Ausschreibung erfolgt in Publikationsorganen, die in den betreffenden Interessentenkreisen allgemein verbreitet sind.

Art. 7. Submissionsunterlagen, die zur Einsicht der Bewerber aufzulegen und solchen auch soweit als möglich ausgehändigt werden sollen, sind: Das Offertenformular, Plankopten, Zeichnungen und Ergebnisse allfälliger Vorarbeiten und Studien, eventuell auch Muster und Modelle, der Werkvertrag und allgemeine und spezielle Bedingungen.

Die Eingabeformulare sollen die einzelnen Arbeiten detailliert enthalten und den ortsüblichen Tarif- und Ausmaßbestimmungen angepaßt sein; sie sollen den Interessenten in zwei Exemplaren zur Verfügung gestellt werden.

Bei Erdarbeiten ist den Uebernehmern die Möglichkeit zu bieten, von der betreffenden Bodenbeschaffenheit Kenntnis zu nehmen.

Solange die Arbeiten oder Lieferungen nicht durch Beschriebe, Zeichnungen usw. im Sinne der vorstehenden Bestimmungen klar gestellt sind, darf deren Ausschreibung überhaupt nicht stattfinden.

Art. 8. Für die Einreichung der Eingaben und die Ausführung der Arbeiten sind die Fristen so reichlich zu bemessen, daß allen Gewerben sowohl eine sachgemäße Vorbereitung der Angebote als auch eine kunst-